

Gemeinde Piding

Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 15.01.2025

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1

§ 1 Satz 1 der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 22. Juni 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 26 vom 26. Juni 2012 erhält folgende Fassung:

„¹Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Piding, 15.01.2025



Hannes Holzner
1. Bürgermeister

